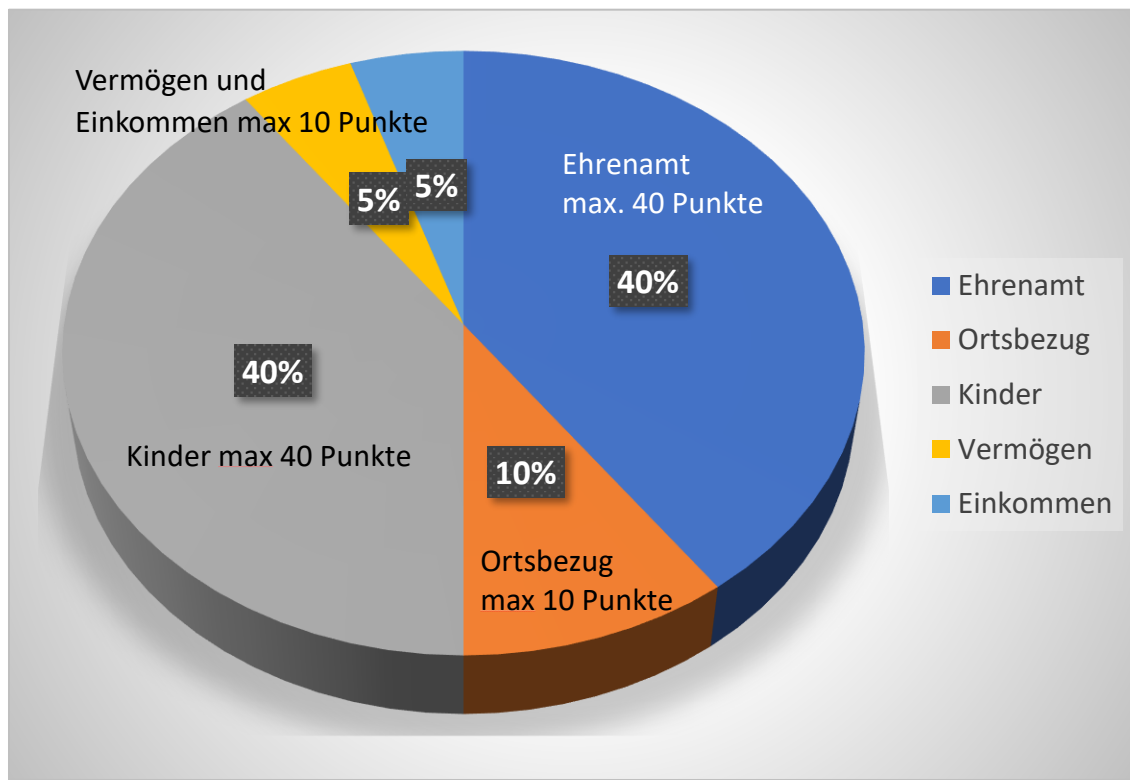


Richtlinien zur Vergabe von Bauland für Einheimische



1. Bewerbungsvoraussetzungen

1.1. Antragsberechtigt sind nur Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind. Bewerber müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sein.

1.2. Das künftige Gebäude dürfen nur die Antragsteller selbst und Verwandte in gerader Linie bewohnen sowie deren Partner (= privilegierte Bewohner). Die Vermietung einer zweiten Wohneinheit (sofern es der Bebauungsplan zulässt) ist möglich.

1.3 Die Gesamtheit der Einkünfte der Bewerber darf das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Steuerpflichtigen in der Gemeinde Samerberg nicht überschreiten. Die Einkommensobergrenze beträgt 51.000 € (das addierte Einkommen eines Paares 102.000 €).

1.4 Zu diesen Obergrenzen ist ein Freibetrag von 7.000 € je unterhaltspflichtigem Kind hinzuzurechnen. Berechnet wird der Durchschnittswert der letzten drei Jahre. Der Nachweis ist durch die entsprechenden Steuerbescheide zu erbringen. Bei Selbstständigen bzw. Gewerbetreibenden können Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmeüberschussrechnungen verlangt werden.

1.5. Das (gemeinsame) Nettovermögen der Antragsteller darf maximal den Grundstückswert (Bodenrichtwert) des betreffenden Baugrundstücks betragen. Zum Vermögen zählen alle geldwerten Güter und Rechte, die einen wirtschaftlichen Wert haben, darunter Bargeld, Bankguthaben, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Schmuck und andere Luxusgüter. Die Antragsteller sind verpflichtet, wahrheitsgemäß über die Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

1.6. Ausgeschlossen sind Bewerber, die in der Gemeinde über ein bebautes oder bebaubares Grundstück verfügen. Wohnungs- und Grundstückseigentum in anderen Gemeinden wird ebenso wie Wohnungseigentum in der Gemeinde Samerberg dem Vermögen hinzugerechnet.

1.7. Ausgeschlossen sind Bewerber, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren in der Gemeinde Samerberg ein Baugrundstück im Einheimischen-Modell erhalten haben.

2. Auswahlkriterien und Gewichtung nach Punkten

Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

2.1. Ortsbezug und Ehrenamt (max. 50 Punkte)

Um Punkte für Ortszugehörigkeit zu erhalten, muss einer der Antragsteller mindestens zwei Jahre seinen Erstwohnsitz in der Gemeinde gehabt haben. Dabei muss er nicht ununterbrochen hier gewohnt haben, Unterbrechungen sind unschädlich.

Für zwei Jahre: 4 Punkte

Für drei Jahre: 6 Punkte

Für vier Jahre: 8 Punkte

Ab dem vollendeten fünften Jahr: 10 Punkte

Antragsteller, die nicht mindestens zwei Jahre ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde hatten, können ihr hauptberufliches Arbeitsverhältnis (mindestens zwei Jahre) geltend machen.

Pro Jahr: 1 Punkt

Aktuelles oder früheres ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Samerberg:

Pro Jahr: 8 Punkte. Ab fünfjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit: 40 Punkte

2.2. Vermögen, Einkommen, Soziale Kriterien (max. 50 Punkte)

Für die Höhe des (gemeinsamen) Vermögens erhalten die Antragsteller:

bis zu 100.000 €: 5 Punkte

bis zu 150.000 €: 3 Punkte

Für die Höhe des Jahreseinkommens erhalten die Antragsteller

Alleinstehende:

bis 45.000 €: 5 Punkte

bis 50.000 €: 3 Punkte

Paare:

bis 85.000 €: 5 Punkte

bis 100.000 €: 3 Punkte

Im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ergeben folgende Punktzahl (auch nachgewiesene Schwangerschaft):

Kind unter 10 Jahren: 20 Punkte

Kind unter 15 Jahren: 15 Punkte

Kind unter 18 Jahren: 5 Punkte

Hier können insgesamt höchstens 40 Punkte erreicht werden.

Eine Schwerbehinderung / Pflegebedürftigkeit (mind. GdB 80) des Antragstellers oder eines seiner Angehörigen, der im selben Hausstand lebt, ergibt 5 Punkte.

3. Antrag und Vergabe

3.1 Die Antragsteller müssen das Antragsformular vollständig ausgefüllt innerhalb der von der Gemeinde bekanntgegebenen Frist einreichen. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen, die zur Entscheidung nötig sind, anfordern. Dazu gehört auch ein schriftlicher Nachweis des Kreditinstituts, der die Finanzierung von Grunderwerb und Errichtung des Hauses gewährleistet.

3.2 Änderungen, die sich zwischen Antragstellung, Beurteilung und Abschluss des notariellen Vertrages ergeben, müssen der Gemeinde mitgeteilt werden.

3.3 Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt durch den Gemeinderat anhand des von ihm erstellten Kriterien- und Punktekatalogs in der Reihenfolge der errechneten Punkte. Bei Punktegleichstand entscheidet der Gemeinderat.

4. Bindungen

Der Antragsteller bzw. Rechtsnachfolger hat folgende Maßgaben über 15 Jahre nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags zu beachten:

4.1. Der Antragsteller muss das Baugrundstück innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss bezugsfertig und nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes bebauen.

4.2 Für den Fall, dass Bindungsfristen oder Nutzungsbestimmungen nicht eingehalten werden, kann die Gemeinde ein Rückkaufrecht bzw. eine Aufzahlung verlangen. Falsche Angaben bei der Antragstellung und im Vergabeverfahren erlauben es der Gemeinde, das Grundstück wieder zurückzuverlangen und können zu einer Vertragsstrafe führen.